

# **Änderung der Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn (HO JVA) und der Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn (HO UG)**

Änderung vom 25. Oktober 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt § 38 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom  
13. November 2013<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn (HO JVA) vom 24. März 2014<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 38 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013<sup>3)</sup>  
beschliesst:

#### *§ 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1)</sup> Die Hausordnung bezweckt, die Eingliederung in die Gemeinschaft, den Schutz der Integrität der Gefangenen, des Personals der Vollzugseinrichtung und von Dritten, die gegenseitige Rücksichtnahme und die Disziplin während des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) zu fördern. Die Hausordnung setzt dazu Leitlinien.

#### *§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1)</sup> Die JVA ist eine Anstalt des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006<sup>4)</sup> (Konkordatsanstalt) und untersteht der Aufsicht des Amts.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [331.16.](#)

<sup>3)</sup> BGS [331.11.](#)

<sup>4)</sup> BGS [333.111.](#)

# GS 2021, 48

<sup>2</sup> Sie wird als geschlossene Einrichtung für Männer geführt und betreibt eigene Abteilungen für:

- a) (geändert) den geschlossenen Massnahmenvollzug;
- b) (geändert) den geschlossenen Strafvollzug.

## § 3 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin:

- c) (geändert) ergänzt und präzisiert die Hausordnung in Merkblättern, insbesondere bezüglich Verwendung der Geldmittel der Gefangenen, Kleider- und Wäscheordnung, Arbeits-, Verpflegungs- und Freizeit, Zellenordnung, Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten, Freizeitaktivitäten und Beziehungen zur Aussenwelt;
- d) (neu) kann vorläufig die Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt einschränken und diese abweichend von der Hausordnung regeln, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung dringend erforderlich ist.

## § 4

*Aufgehoben.*

## § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Beim Eintritt werden die Identität der Gefangenen geprüft sowie die Personendaten und die Gefangenen weisungsgemäss erkennungsdienstlich erfasst. Sämtliche Effekten der Gefangenen werden kontrolliert. Die Gefangenen werden gemäss den Grundsätzen von § 24 JUVG<sup>1)</sup> einer Leibvisitation unterzogen.

<sup>2</sup> Sämtliche Effekten, Barschaften und Ausweispapiere, namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen, Ausländerausweise, Versicherungsausweise und Führerausweise, sind abzugeben. Gegenstände, welche für die Gefangenen einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- oder Bildungszwecken dienen, sind den Gefangenen zu belassen, sofern dies mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht. Kopien der Ausweispapiere können zu den Akten genommen werden.

<sup>3</sup> Über die abgegebenen Effekten und Gegenstände wird ein Verzeichnis erstellt. Das Verzeichnis wird zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit vom Gefangenen und einem oder einer Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung unterzeichnet. Im Weigerungsfall hat anstelle des Gefangenen ein zweiter Mitarbeiter oder eine zweite Mitarbeiterin der Vollzugseinrichtung zu unterzeichnen.

## § 6<sup>bis</sup> (neu)

*Orientierung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertretung*

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben das Recht, Angehörige, nahestehende Bekannte und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung über die Einweisung in die JVA zu orientieren. Bei ausländischen Gefangenen erfolgt die Benachrichtigung des Konsulats nur auf deren ausdrückliches Begehren hin.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

<sup>2</sup> Bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung stellt die JVA subsidiär sicher, dass die bisher involvierten Angehörigen und nahestehenden Bekannten sowie die gesetzliche Vertretung angemessen informiert werden.

### § 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Meldungen der einweisenden Behörde an die Vollzugseinrichtung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Bei der Einweisung in die Vollzugseinrichtung hat die einweisende Behörde dem Personal der Vollzugseinrichtung anzugeben:

a) (geändert) den Vollzugsgrund zusammen mit den erforderlichen Akten;

<sup>2</sup> Die JVA kann bei anderen Vollzugseinrichtungen und Kliniken zusätzliche Auskünfte einholen und weitere Unterlagen anfordern.

### § 8 Abs. 2 (geändert)

*Freikonto und Sperrkonti (Sachüberschrift geändert)*

<sup>2</sup> Beim Eintritt werden für jeden Gefangenen Frei- und Sperrkonti eröffnet. Die Kontoführung richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats betreffend das Arbeitsentgelt sowie betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen.

### § 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Der Bargeldbesitz ist nicht erlaubt. Das mitgebrachte Bargeld wird zu einem von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegten Betrag den Frei- oder Sperrkonti der Gefangenen gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Bei Übertritt aus einer anderen Vollzugseinrichtung erfolgt die Aufteilung auf die Frei- und Sperrkonti entsprechend der Abrechnung der betreffenden Vollzugseinrichtung oder gemäss Entscheid der Leitung der Vollzugseinrichtung.

### § 11 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann auch ausserhalb der Arbeit Vorschriften zur Kleiderordnung erlassen.

### § 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

*Unterkunft (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Den Gefangenen wird in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch die Leitung der Vollzugseinrichtung.

<sup>2</sup> Wenn der geordnete Betrieb sowie die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung es erlauben, leben die Gefangenen in einer Gemeinschaft.

### § 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Erarbeitung des Vollzugsplans richtet sich nach Artikel 75 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup>, § 11<sup>sexies</sup> JUVG<sup>2)</sup> sowie den Richtlinien des Konkordats betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan. Dieser wird nach Bedarf, mindestens aber jährlich, überprüft und angepasst.

---

1) SR [311.0](#).

2) BGS [331.11](#).

# GS 2021, 48

## § 14<sup>bis</sup> (neu)

### *Vollzugsbericht*

<sup>1</sup> Bei Gesuchen um wesentliche Vollzugsöffnungen, wie insbesondere Ausgang, Urlaub und bedingte Entlassung, sowie bei besonderen Vorkommnissen und dauerhaften Verlegungen in eine andere Vollzugseinrichtung verfasst die Leitung der Vollzugseinrichtung für die einweisenden Behörden und gegebenenfalls die involvierten Gerichtsbehörden einen Bericht über den Vollzugsverlauf.

<sup>2</sup> Der Bericht äussert sich zu den Entwicklungen gemäss Vollzugsplanung und Vollzugsplan.

<sup>3</sup> Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

## § 15 Abs. 1 (geändert)

### *Pflichten Gefangener (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben den Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der individuellen Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört. Im Übrigen richten sich die Pflichten der Gefangenen nach § 13 JUVG<sup>1)</sup>.

## § 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

### *Interne Anlaufstellen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Bezugspersonen sind für die Gefangenen die erste Anlaufstelle für sämtliche Auskünfte, Anliegen und Hilfeleistungen.

<sup>2</sup> Gefangene können sich schriftlich bei der Gruppenleitung zu einer persönlichen Besprechung beim Direktor oder bei der Direktorin anmelden. Das Anliegen ist zu begründen.

## § 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung sorgt im Rahmen der gesetzlichen und konkordatlichen Vorgaben für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in den Bereichen Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersvorsorge.

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung achtet auf eine angemessene Kostenbeteiligung der Gefangenen.

## § 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Tagesordnung regelt insbesondere die Aufschluss-, Einschliess- und Arbeitszeiten. Sie wird den Gefangenen in angemessener Weise zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Gefangenen haben in der Regel täglich Anrecht auf einen Hoffreigang von mindestens einer Stunde.

## § 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> An Arbeitstagen werden täglich 3 Mahlzeiten abgegeben. Im Rahmen des Gruppenvollzugs kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

<sup>3</sup> Diät- und Sonderkost werden auf Veranlassung des Gesundheitsdienstes oder aufgrund der Religionszugehörigkeit abgegeben, soweit es die Verhältnisse der Vollzugseinrichtung zulassen.

<sup>4</sup> Die Nutzung der Kochmöglichkeiten erfolgt gemäss den Vorgaben der Leitung der Vollzugseinrichtung.

### *§ 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

<sup>2</sup> Die Gefangenen dürfen ihre Zellen im Rahmen der Zellenordnung individuell gestalten. Die Zelle muss jederzeit übersichtlich und geordnet eingerichtet sein und ist sauber zu halten. Die Zellen sind jeweils bis zum Arbeitsbeginn in Ordnung zu bringen. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte und Anstand verletzen oder geeignet sind, die Ordnung der Vollzugseinrichtung zu stören, werden entfernt. Die Kontrolle der Zellen erfolgt gemäss den Vorgaben der Leitung der Vollzugseinrichtung.

<sup>3</sup> Die Nachtruhe ist einzuhalten. Die Einzelheiten richten sich nach der Tagesordnung.

### *§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)*

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung kann in den Zellen Fernsehgeräte gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Besitz von privaten Bildwiedergabegeräten, privaten Computern und privaten Kommunikationsgeräten sowie der entsprechenden Datenträger ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung.

<sup>4</sup> Bei Zuwiderhandlung können die elektrischen und elektronischen Geräte entzogen werden.

<sup>5</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann zugunsten der Gefangenen abweichende Regelungen treffen.

### *§ 23*

*Aufgehoben.*

### *§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

<sup>2</sup> Bei der Arbeitszuteilung wird auf die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Neigungen, das Alter und den Gesundheitszustand der Gefangenen sowie auf die betrieblichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung angemessene Rücksicht genommen.

<sup>3</sup> Die Gefangenen dürfen den Arbeitsplatz ohne Erlaubnis der zuständigen Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung nicht verlassen. Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind Letzteren einzureichen.

<sup>4</sup> Gesuche um Arbeitsplatzwechsel sind zuerst mit dem zuständigen Leiter oder der zuständigen Leiterin der Betriebe und im Anschluss mit dem zuständigen Bereichsleiter oder der zuständigen Bereichsleiterin zu besprechen.

### *§ 25 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge und Materialien für den persönlichen Gebrauch vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung.

# GS 2021, 48

## § 26<sup>bis</sup> (neu)

### Beurteilung der Arbeitsleistung

<sup>1</sup> Die zuständigen Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung führen mit den Gefangenen in der Regel monatlich ein Einzelgespräch, in dessen Rahmen die Arbeitsleistungen besprochen und beurteilt werden.

## § 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Den Gefangenen wird ein Arbeitsentgelt nach den Richtlinien des Konkordats betreffend das Arbeitsentgelt ausgerichtet.

<sup>2bis</sup> Die Gefangenen erhalten für angeordnete Arbeiten, die sie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen verrichten, und für angeordnete Überstunden besondere Zulagen, die von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Während Besuchen, Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung und absichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit sowie während des Zelleneinschlusses und des Arrestvollzugs wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

<sup>4</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ab dem dritten Tag und bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird eine reduzierte Entschädigung ausgerichtet.

## § 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Verwendung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats betreffend das Arbeitsentgelt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## § 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen durch die jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung betreut und beraten.

<sup>2</sup> Die Gefangenen werden in angemessener Weise über das Betreuungs- und Beratungsangebot informiert. Gegebenenfalls werden sie an die zuständigen Stellen, wie insbesondere die kantonale Justizvollzugskommission, verwiesen.

## § 33 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann die Gefangenen aus hygienischen Gründen zur Vornahme der notwendigen Körperpflege verpflichten.

## § 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 1<sup>quingies</sup> (neu), Abs. 1<sup>sexies</sup> (neu)

<sup>1</sup> Der Gesundheitsdienst stellt in Zusammenarbeit mit den Ärzten und Ärztinnen die medizinische Versorgung der Gefangenen sicher.

<sup>1bis</sup> Er gibt die von den Ärzten und Ärztinnen verschriebenen Medikamente ab und entscheidet, welche Nahrungsergänzungsmittel von den Gefangenen konsumiert werden dürfen. Die Abgabe der vorschriftsgemäss verordneten und durch den Gesundheitsdienst vorbereiteten Medikamente kann an entsprechend instruierte Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung delegiert werden.

<sup>1ter</sup> Der Gesundheitsdienst kann bei Bedarf und nach vorgängiger Zustimmung der Leitung der Vollzugseinrichtung zusätzliche Abklärungen durch eine Fachperson durchführen lassen.

<sup>1quater</sup> Sofern aufgrund des gesundheitlichen Zustands eines Gefangenen eine Verlegung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik notwendig ist, hat die Leitung der Vollzugseinrichtung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde einzuholen. In dringenden Fällen veranlasst Erstere die Verlegung unverzüglich und informiert hierüber umgehend die einweisende Behörde.

<sup>1quinquies</sup> Für die Gefangenen besteht keine freie Arztwahl.

<sup>1sexies</sup> Eine angemessene zahnärztliche Behandlung ist im Rahmen der notwendigen und dringlichen Versorgung gewährleistet. Sofern die Kostentragung durch den Gefangenen gewährleistet ist, kann der Gesundheitsdienst nach vorgängiger Rücksprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung eine weitergehende Behandlung bewilligen. Der Gesundheitsdienst bezeichnet den Zahnarzt oder die Zahnärztin.

## § 35 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Hat das Gericht eine stationäre Massnahme im Sinne von Artikel 59 StGB<sup>1)</sup> oder eine ambulante Behandlung im Sinne von Artikel 63 StGB angeordnet, stellt das Fachpersonal eines psychiatrischen Dienstes oder einer psychiatrischen Klinik den psychiatrischen und den psychotherapeutischen Teil der Massnahme sicher.

## § 35<sup>bis</sup> (neu)

### Präventionsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt für die Durchführung von Präventionsmassnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten und zur Verhinderung von Suiziden sowie die regelmässige Information der Gefangenen über gesundheitsfördernde Massnahmen und gesundheitsschädigendes Verhalten.

## § 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung gewährleistet die seelsorgerische Betreuung. Seelsorger oder Seelsorgerinnen der Landeskirchen besuchen die Vollzugseinrichtung regelmässig.

<sup>1bis</sup> Gefangene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit können ebenfalls von Seelsorgern und Seelsorgerinnen der Landeskirchen betreut werden.

<sup>2</sup> Besuche von Seelsorgern und Seelsorgerinnen einer nicht landeskirchlichen Glaubensrichtung können nach Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung stattfinden, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung ein Ausschluss geboten ist.

<sup>3</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Einzelheiten im Zusammenhang der seelsorgerischen Betreuung, insbesondere betreffend die Anrechnung von Gesprächen mit Seelsorgern oder Seelsorgerinnen auf die Anzahl der zulässigen Besuche, fest.

## § 38<sup>bis</sup> (neu)

### Glücksspiele, Wetten und Lotterien

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#).

# GS 2021, 48

<sup>1</sup> Es ist den Gefangenen untersagt, sich innerhalb der Vollzugseinrichtung an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld- oder Wertesätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

## § 39 Abs. 1

<sup>1</sup> Besitz, Benutzung und Konsum der nachfolgenden Gegenstände, Genussmittel und Substanzen sind untersagt:

- b) (*geändert*) Gegenstände, Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und andere Datenträger, die dem Vollzugsziel entgegenstehen oder geeignet sind, Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung zu gefährden;
- d) (*geändert*) Alkohol, Drogen und ähnlich wirkende Stoffe sowie Cannabisprodukte;
- e) (*geändert*) Medikamente, die nicht vom Gesundheitsdienst individuell abgegeben worden sind und nicht dem aktuellen Behandlungsplan entsprechen;

## § 40 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1<sup>bis</sup> (*neu*), Abs. 1<sup>ter</sup> (*neu*)

<sup>1</sup> Das Rauchen ist lediglich in den ordentlichen Zellen bei geschlossener Tür und im Freien gestattet.

<sup>1bis</sup> Die Verwendung von elektronischen Zigaretten ist verboten. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann abweichende Regelungen treffen.

<sup>1ter</sup> Der Konsum sämtlicher Cannabisprodukten ist verboten.

## § 41 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben von Ausgängen und Urlauben nüchtern (0.0 Promille) und drogenfrei zurückzukehren.

<sup>2</sup> Der Konsum von betäubungsmittelähnlichen Stoffen und sämtlichen Cannabisprodukten ist während Ausgängen und Urlauben ebenfalls verboten.

## § 42<sup>bis</sup> (*neu*)

### *Propaganda*

<sup>1</sup> Propaganda jeglicher Art ist auf dem ganzen Areal der Vollzugseinrichtung untersagt. Darunter fällt auch das Sicht- und Hörbarmachen von politischen Zeichen oder Inhalten.

<sup>2</sup> Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die politischen Rechte bleiben davon unberührt.

## § 44 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

<sup>1</sup> Der Empfang und der Versand von Briefen sind nicht beschränkt, soweit die notwendige Kontrolle durch Anzahl, Umfang oder Sprache nicht erheblich erschwert oder verunmöglicht wird. Ausgehende Post ist offen, frankiert und mit dem Absender versehen abzugeben.

<sup>2</sup> Die Briefpost kann kontrolliert werden. Der Briefverkehr mit Behörden, Amtsstellen sowie Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen wird lediglich einer Behältniskontrolle unterzogen.

<sup>3</sup> Der Briefverkehr mit Verteidigern und Verteidigerinnen sowie mit der Aufsichtsbehörde ist keiner inhaltlichen Überprüfung zugänglich. Bei Missbrauch kann der anwaltliche Kontakt untersagt werden.

<sup>4</sup> Bargeld wird grundsätzlich den Sperrkonti zugewiesen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die betreffenden Einzelheiten fest.

*§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)  
Telefonie und Videotelefonie (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Für private Telefongespräche stehen während der Freizeit Telefongeräte zur Verfügung. Die Vollzugseinrichtung entscheidet im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und in Nachachtung von Vollzugsziel, Sicherheit und Ordnung über die Nutzung von Videotelefonie.

<sup>2</sup> Telefon- und Videotelefonatesprache können überwacht und aufgezeichnet werden. Bei Missbrauch können die telefonischen Kontakte eingeschränkt oder untersagt werden. Die Aufzeichnung richtet sich nach § 16<sup>bis</sup> JUVG<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Telefonate und Videotelefonate mit Behörden, Amtsstellen sowie mit Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen können von den Gefangenen bei der Leitung der Vollzugseinrichtung angemeldet werden.

*§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>2</sup> Unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen werden eingezogen. Bei Bargeld wird ist gemäss § 44 Absatz 4 vorzugehen.

<sup>3</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt Anzahl und Gewicht der zulässigen Paketsendungen fest und informiert die Gefangenen in angemessener Weise darüber. Vor der Aushändigung werden die Pakete kontrolliert.

*§ 47 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Das Angebot beschränkt sich auf ausgewählte Produkte. Externe Bestellungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

*§ 48 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Sofern genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist, dürfen die Gefangenen in Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung Zeitungen und Zeitschriften abonnieren, die im Handel erhältlich sind und keinen unerlaubten Inhalt gemäss § 39 aufweisen.

*§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert),  
Abs. 6 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Empfang von Besuch ist mindestens zweimal im Monat möglich. Alle Besuche sind im Voraus anzumelden. Erstbesuche müssen schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss Name, Adresse, Telefonnummer der Besucher und Besucherinnen sowie Angaben zur Beziehung zum Gefangenen enthalten. Unangemeldete Besuche werden nicht zugelassen. Besucher und Besucherinnen haben sich einer Identitätskontrolle gemäss § 24<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a JUVG<sup>2)</sup> zu unterziehen.

---

1) BGS [331.11.](#)

2) BGS [331.11.](#)

## GS 2021, 48

<sup>3</sup> Verstösst das Verhalten der Gefangenen oder der Besucher und Besucherinnen gegen Anstand und Sitte oder besteht der Verdacht auf Übergabe von unerlaubten Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen, kann der Besuch von der Aufsicht unterbrochen werden. Die Aufsicht kann bei den Besuchern und Besucherinnen eine oberflächliche Leibesvisitation gemäss § 24<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe b JUVG durchführen oder andere angemessene Massnahmen treffen.

<sup>4</sup> Der Ausschluss von fehlbaren Besuchern und Besucherinnen von weiteren Besuchen richtet sich nach § 24<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3 JUVG.

<sup>6</sup> Geschenke von Besuchern und Besucherinnen müssen den Vorgaben der Hausordnung entsprechen.

### § 50 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung. Ausgänge und Urlaube können mit Auflagen verbunden werden. Sie werden abgesagt, eingeschränkt oder abgebrochen, wenn sich die Gefangenen nicht an die Anordnungen des Begleitpersonals halten.

### § 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung kann das Personal der Vollzugseinrichtung die persönlichen Effekten und die Unterkünfte der Gefangenen durchsuchen.

<sup>2</sup> Bei der Rückkehr von Ausgängen und Urlauben sowie bei Verdacht auf Schmuggel unerlaubter Gegenstände, Genussmittel und Substanzen können Gefangene gemäss den Grundsätzen von § 24 JUVG<sup>1)</sup> einer Leibesvisitation unterzogen werden.

<sup>3</sup> Atemluftkontrollen, Blutentnahmen und -proben, Urinproben, Haaranalysen und Ähnliches gemäss § 24 Absatz 3 JUVG werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben durchgeführt. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Ergibt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, haben die Gefangenen die Untersuchungskosten zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Rahmen von §16<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe e JUVG die elektronische Überwachung von Urlaub und Ausgang anordnen.

### § 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Disziplinarwesen dient der Durchsetzung des JUVG<sup>2)</sup>, der Hausordnung, des Vollzugsplans sowie der Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung und bezweckt die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen.

<sup>2</sup> Disziplinarsanktionen sind eine Reaktion auf schuldhaftes Fehlverhalten, bezwecken dessen Korrektur und sollen fehlbare Gefangene künftig zu einem regelkonformen Verhalten bewegen. Klare, transparente und konsequent angewandte Regeln sollen den Gefangenen die Einsicht und Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung vermitteln.

---

1) BGS [331.11.](#)

2) BGS [331.11.](#)

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Disziplinarartbestände (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstössen gegen die kantonalen Vollzugsvorschriften, die Hausordnung, den Vollzugsplan sowie die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung gegen Gefangene Disziplinarsanktionen anordnen.

<sup>2</sup> Als Disziplinarartbestände gelten insbesondere:

- b) (geändert) Beleidigungen, Drohungen, ungebührliches Verhalten sowie tätliche Auseinandersetzungen, Tätlichkeiten und Gewalt gegen das Personal oder die Leitung der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte;
- c) (geändert) Missbrauch des Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchsrechts;
- d) (geändert) Arbeitsverweigerung, Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung und Störung des Arbeitsbetriebs sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- e) (geändert) Beschädigung von Mobilien und Immobilien, missbräuchliche Verwendung von elektronischen Geräten, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und rechtswidrige Aneignung fremder Vermögenswerte;
- f) (geändert) unerlaubte Kontakte mit anderen Gefangenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- g) (geändert) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Weitergabe, Herstellung, Besitz von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln, Genussmitteln und Substanzen;
- h) (geändert) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Weitergabe, Herstellung, Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen, wie insbesondere Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld;
- i) (geändert) Umgehung, Verweigerung und Verfälschungen von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;
- j) (geändert) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen des Personals oder Leitung der Vollzugseinrichtung sowie Störung von Sicherheit und Ordnung.

§ 55 Abs. 1

<sup>1</sup> Disziplinarsanktionen sind:

- a) (geändert) der Verweis;
- b) (geändert) sofern ein Zusammenhang zum erfüllten Disziplinarartbestand gegeben ist:
  1. (neu) Beschränkung oder Entzug von Freizeitbeschäftigungen, wie insbesondere die Benutzung elektrischer oder elektronischer Geräte, bis zu 2 Monaten;
  2. (neu) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu 4 Monaten;
  3. (neu) der Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu 3 Monaten;

## GS 2021, 48

4. (neu) Beschränkung oder Entzug von Aussenkontakten, wie insbesondere Telefonverbot und Besuchssperre, bis zu 2 Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie Seelsorgenden vorbehalten bleibt;
5. (neu) Beschränkung oder Entzug von Ausgängen oder Urlauben bis zu 6 Monaten.
  - c) *Aufgehoben.*
  - d) *Aufgehoben.*
  - e) *Aufgehoben.*
  - f) *Aufgehoben.*
  - g) *Aufgehoben.*
  - h) *Aufgehoben.*
  - i) (geändert) die Busse bis 200 Franken;
  - j) (geändert) der Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;
  - k) (geändert) der Arrest in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

*Disziplinargewalt und Bemessung der Disziplinarsanktionen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten für die Ausübung der Disziplinargewalt und die Bemessung der Disziplinarsanktion richten sich nach den §§ 33 f. JUVG<sup>1)</sup>.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Erfüllt ein Gefangener innerhalb von 2 Monaten seit der letzten Disziplinierung erneut einen Disziplinartatbestand, wird die Disziplinarsanktion gemäss § 33<sup>bis</sup> Absatz 4 JUVG angemessen erhöht. Das Mass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhöht werden.

<sup>3</sup> Mehrere Disziplinarsanktionen können gemäss § 33<sup>bis</sup> Absatz 2 JUVG miteinander verbunden werden. Hiervon ausgenommen sind:

- a) (neu) die Verbindung mit dem Verweis;
- b) (neu) die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse für denselben erfüllten Disziplinartatbestand.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

§ 57 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegenstände, die bei der Erfüllung eines Disziplinaratbestands verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum feststeht. Ist die Feststellung des Eigentums nicht möglich oder gefährden die sichergestellten Gegenstände die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung, werden sie verwertet, vernichtet oder der Polizei übergeben.

§ 58

*Aufgehoben.*

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

<sup>1</sup> Der Zelleneinschluss wird in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle vollzogen. Das Fernsehgerät wird für diese Zeit aus der Zelle entfernt.

<sup>3</sup> Während des Zelleneinschlusses sind folgende Aktivitäten nicht möglich:

c) (geändert) Telefon- und Videotelefongespräche;

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Der Arrest wird in der Arrestzelle vollzogen. Beim Antritt des Arrests wird der Gefangene einer Personenkontrolle unterzogen und muss sich vollständig entkleiden. Kleidung und Hausschuhe werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt. Toilettenartikel werden ihm zugänglich gemacht. Er erhält die Möglichkeit, seine Angehörigen telefonisch oder schriftlich zu informieren.

<sup>5</sup> Auf Wunsch des Gefangenen ist der Kontakt mit Seelsorgenden, den Behörden und der Rechtsvertretung erlaubt.

§ 63

*Aufgehoben.*

§ 64 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>2</sup> Der Gefangene erhält vor Erlass des Disziplinarentscheids die Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör).

<sup>5</sup> Der einweisenden Behörde wird der Disziplinarentscheid zugestellt.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die bedingte Entlassung wird durch die zuständige Behörde auf Gesuch der Gefangenen oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung macht die Gefangenen rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie bei der einweisenden Behörde ein Gesuch um bedingte Entlassung einreichen können.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## II.

Der Erlass Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn (HO UG) vom 24. März 2014<sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Hausordnung für die Gefängnisse des Kantons Solothurn (HO G)

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 38 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013<sup>2)</sup>

beschliesst:

#### *§ 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1)</sup> Die Hausordnung bezweckt, die Eingliederung in die Gemeinschaft, den Schutz der Integrität der Gefangenen, des Personals der Vollzugseinrichtung und von Dritten, die gegenseitige Rücksichtnahme und die Disziplin während des Aufenthalts in den Gefängnissen zu fördern. Die Hausordnung setzt dazu Leitlinien.

#### *§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1)</sup> Die Gefängnisse unterstehen einem Leiter oder einer Leiterin.

<sup>2)</sup> Der Leiter oder die Leiterin:

- a) (*geändert*) leitet die Gefängnisse und vertritt sie nach aussen;
- b) (*geändert*) ergänzt und präzisiert die Hausordnung in Merkblättern, insbesondere bezüglich Verwendung der Geldmittel der Gefangenen, Kleider- und Wäscheordnung, Arbeits- und Verpflegungszeit, Zellenordnung, Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten und Beziehungen zur Aussenwelt;
- d) (*neu*) kann vorläufig die Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt einschränken und diese abweichend von der Hausordnung regeln, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Gefängnisse dringend erforderlich ist.

#### *§ 3*

*Aufgehoben.*

#### *§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1)</sup> Beim Eintritt werden die Identität der Gefangenen geprüft sowie die Personendaten und die Gefangenen weisungsgemäss erkennungsdienstlich erfasst. Sämtliche Effekten der Gefangenen werden kontrolliert. Die Gefangenen werden gemäss den Grundsätzen von § 24 JUVG<sup>3)</sup> einer Leibesvisitation unterzogen.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.17.](#)

<sup>2)</sup> BGS [331.11.](#)

<sup>3)</sup> BGS [331.11.](#)

<sup>2</sup> Sämtliche Effekten, Barschaften und Ausweispapiere, namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen, Ausländerausweise, Versicherungsausweise und Führerausweise, sind abzugeben. Gegenstände, welche für die Gefangenen einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- oder Bildungszwecken dienen, sind den Gefangenen zu belassen, sofern dies mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht. Kopien der Ausweispapiere können zu den Akten genommen werden.

## § 5<sup>bis</sup> (neu)

### *Orientierung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertretung*

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben das Recht, Angehörige, nahestehende Bekannte und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung über die Einweisung in die Vollzugseinrichtung zu orientieren oder durch die Verfahrensleitung orientieren zu lassen. Bei ausländischen Gefangenen erfolgt die Benachrichtigung des Konsulats nur auf deren ausdrückliches Begehren hin.

<sup>2</sup> Bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung stellt das Gefängnis subsidiär sicher, dass die bisher involvierten Angehörigen und nahestehenden Bekannten sowie die gesetzliche Vertretung angemessen informiert werden.

<sup>3</sup> Bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft richtet sich die Orientierung nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup>.

## § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

### *Meldungen der einweisenden Behörde an die Vollzugseinrichtung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Bei der Einweisung in die Vollzugseinrichtung hat die einweisende Behörde dem Personal der Vollzugseinrichtung anzugeben:

a) (geändert) den Haftgrund zusammen mit den erforderlichen Akten;

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung kann bei anderen Vollzugseinrichtungen und Kliniken zusätzliche Auskünfte einholen und weitere Unterlagen anfordern.

## § 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Der Bargeldbesitz ist nicht erlaubt. Das mitgebrachte Bargeld wird zu einem von Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegten Betrag den Frei- oder Sperrkonti der Gefangenen gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Bei Übertritt aus einer anderen Vollzugseinrichtung erfolgt die Aufteilung auf die Frei- und Sperrkonti entsprechend der Abrechnung der betreffenden Vollzugseinrichtung oder gemäss Entscheid der Leitung der Vollzugseinrichtung.

## § 9 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Kehrt ein Gefangener innert Jahresfrist nicht mehr in die Vollzugseinrichtung zurück oder kann er innert Jahresfrist nicht mehr aufgegriffen werden, werden seine Effekten zum Bestand des Gefängnisses genommen oder anderweitig verwertet. Allfällige Guthaben werden mit Forderungen verrechnet.

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#).

# GS 2021, 48

## § 9<sup>bis</sup> (neu)

### *Bekleidung*

- <sup>1</sup> Die Gefangenen tragen ihre eigenen Kleider.
- <sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Vorschriften zur Kleiderordnung erlassen.
- <sup>3</sup> Für die Reinigung und Pflege der privaten Kleider sind die Gefangenen verantwortlich. Das Gefängnis übernimmt keine Haftung.

## § 10<sup>bis</sup> (neu)

### *Unterkunft*

- <sup>1</sup> Den Gefangenen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine Einzelzelle zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch die Leitung der Vollzugseinrichtung.
- <sup>2</sup> Sofern die einweisende Behörde bei einem Gefangenen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft von einer Verdunkelungsgefahr ausgeht, erfolgt die Zuweisung von Mehrbettzellen grundsätzlich nur mit deren Zustimmung.

## § 10<sup>ter</sup> (neu)

### *Führungsbericht*

- <sup>1</sup> Auf Begehren der einweisenden Behörde verfasst die Leitung der Vollzugseinrichtung einen Führungsbericht über den Gefangenen.
- <sup>2</sup> Der Führungsbericht gibt Auskunft über das Verhalten während des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung, das Einhalten von Abmachungen und das Erlangen von Erkenntnissen über soziale Strukturen.
- <sup>3</sup> Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

## § 11 Abs. 1 (geändert)

### *Pflichten Gefangener (Sachüberschrift geändert)*

- <sup>1</sup> Die Gefangenen haben den Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung stört. Im Übrigen richten sich die Pflichten der Gefangenen nach § 13 JUVG<sup>1)</sup>.

## § 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- <sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung sorgt subsidiär zur Eigenverantwortung der Gefangenen im Rahmen der gesetzlichen und konkordatlichen Vorgaben für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Unfallversicherungsschutzes.
- <sup>2</sup> Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Gefangene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Leitung der Vollzugseinrichtung leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

§ 14<sup>bis</sup> (neu)

*Tagesordnung*

<sup>1</sup> Die Tagesordnung wird von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt. Sie wird den Gefangenen in angemessener Weise zugänglich gemacht.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben in der Regel täglich Anrecht auf einen Hoffreitag von mindestens einer Stunde.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Diät- und Sonderkost werden auf Veranlassung des Gesundheitsdiensts oder aufgrund der Religionszugehörigkeit abgegeben, soweit es die Verhältnisse der Vollzugseinrichtung zulassen.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Die Zelle muss jederzeit übersichtlich und geordnet eingerichtet sein und ist sauber zu halten. Die Zellen sind jeweils bis zum Arbeitsbeginn in Ordnung zu bringen. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte und Anstand verletzen oder geeignet sind, die Ordnung der Vollzugseinrichtung zu stören, werden entfernt. Die Kontrolle der Zellen erfolgt gemäss den Vorgaben der Leitung der Vollzugseinrichtung.

<sup>3</sup> Die Nachtruhe ist einzuhalten. Die Einzelheiten richten sich nach der Tagesordnung.

§ 18 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

<sup>4</sup> Bei Zuwiderhandlung können die elektrischen und elektronischen Geräte entzogen werden.

<sup>5</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen, wobei spezifische Anordnungen der Verfahrensleitung in Bezug auf Untersuchungsgefangene und Gefangene in Sicherheitshaft vorbehalten bleiben.

§ 19

*Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten.

<sup>2</sup> Bei der Arbeitszuteilung wird auf die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Neigungen, das Alter und den Gesundheitszustand der Gefangenen sowie auf die betrieblichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung angemessen Rücksicht genommen.

<sup>3</sup> Die Gefangenen dürfen den Arbeitsplatz ohne Erlaubnis der zuständigen Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung nicht verlassen. Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind dem oder der Vorgesetzten einzureichen.

<sup>5</sup> Untersuchungsgefangene und Gefangene in Sicherheitshaft können freiwillig Arbeit leisten, soweit ihnen eine solche zugewiesen werden kann. Die Zustimmung der Verfahrensleitung bleibt vorbehalten. Nach Übertritt in den vorzeitigen Strafvollzug gelten die Absätze 1 bis 4.

# GS 2021, 48

## § 22 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge oder Materialien für den persönlichen Gebrauch vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung.

## § 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1</sup> Den Gefangenen wird im Rahmen ihrer Arbeitspflicht ein Arbeitsentgelt nach der Richtlinie des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006<sup>1)</sup> betreffend das Arbeitsentgelt ausgerichtet.

<sup>3</sup> Während Besuchen, Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung und absichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit sowie während des Zelleneinschlusses und des Arrestvollzugs wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

<sup>3bis</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ab dem dritten Tag wird eine reduzierte Entschädigung ausgerichtet.

<sup>3ter</sup> Durch die Vollzugseinrichtung erbrachte Leistungen können an ein reduziertes Arbeitsentgelt angerechnet werden.

## § 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Verwendung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats betreffend das Arbeitsentgelt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## § 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen durch die jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung betreut und beraten.

<sup>2</sup> Die Gefangenen werden in angemessener Weise über das Betreuungs- und Beratungsangebot informiert. Gegebenenfalls werden sie an die zuständigen Stellen, wie insbesondere die kantonale Justizvollzugskommission, verwiesen.

## § 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 1<sup>quinquies</sup> (neu), Abs. 1<sup>sexies</sup> (neu)

<sup>1</sup> Der Gesundheitsdienst stellt in Zusammenarbeit mit den Ärzten und Ärztinnen die medizinische Versorgung der Gefangenen sicher.

<sup>1bis</sup> Die Abgabe der durch die hierzu befugten Fachpersonen verordneten Medikamente kann an Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung, die über die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, delegiert werden.

<sup>1ter</sup> Der Gesundheitsdienst kann bei Bedarf und nach vorgängiger Zustimmung der Leitung der Vollzugseinrichtung zusätzliche Abklärungen durch eine Fachperson durchführen lassen.

---

<sup>1)</sup> BGS [333.111](#).

<sup>1</sup>quater Sofern aufgrund des gesundheitlichen Zustands eines Gefangenen eine Verlegung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik notwendig ist, hat die Leitung der Vollzugseinrichtung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde einzuholen. In dringenden Fällen veranlasst Erstere die Verlegung unverzüglich und informiert hierüber umgehend die einweisende Behörde.

<sup>1</sup>quinquies Für die Gefangenen besteht keine freie Arztwahl.

<sup>1</sup>sexies Eine angemessene zahnärztliche Behandlung ist im Rahmen der notwendigen und dringlichen Versorgung gewährleistet. Sofern die Kostentragung durch den Gefangenen gewährleistet ist, kann der Gesundheitsdienst nach vorgängiger Rücksprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung eine weitergehende Behandlung bewilligen. Der Gesundheitsdienst bezeichnet den Zahnarzt oder die Zahnärztin.

## § 28 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Hat das Gericht eine stationäre Massnahme im Sinne von Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> oder eine ambulante Behandlung im Sinne von Artikel 63 StGB angeordnet, stellt nach Möglichkeit das Fachpersonal eines psychiatrischen Dienstes oder einer psychiatrischen Klinik den psychiatrischen und den psychotherapeutischen Teil der Massnahme sicher.

## § 28<sup>bis</sup> (neu)

### Präventionsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt für die Durchführung von Präventionsmassnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten und zur Verhinderung von Suiziden sowie die regelmässige Information der Gefangenen über gesundheitsfördernde Massnahmen und gesundheitsgefährdendes Verhalten.

## § 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung gewährleistet die seelsorgerische Betreuung. Seelsorger oder Seelsorgerinnen der Landeskirchen besuchen die Vollzugseinrichtung regelmässig.

<sup>1</sup>bis Gefangene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit können ebenfalls von Seelsorgern und Seelsorgerinnen der Landeskirchen betreut werden.

<sup>2</sup> Besuche von Seelsorgern und Seelsorgerinnen einer nicht landeskirchlichen Glaubensrichtung können nach Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung stattfinden, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung ein Ausschluss geboten ist.

<sup>3</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Einzelheiten im Zusammenhang der seelsorgerischen Betreuung, insbesondere betreffend die Anrechnung von Gesprächen mit Seelsorgern oder Seelsorgerinnen auf die Anzahl der zulässigen Besuche, fest. Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Zustimmung der Verfahrensleitung einzuholen.

## § 30<sup>bis</sup> (neu)

### Glücksspiele, Wetten und Lotterien

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#).

# GS 2021, 48

<sup>1</sup> Es ist den Gefangenen untersagt, sich innerhalb der Vollzugseinrichtung an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld- oder Wertsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

## § 31 Abs. 1

<sup>1</sup> Besitz, Benutzung und Konsum der nachfolgenden Gegenstände, Genussmittel und Substanzen sind untersagt:

- b) (*geändert*) Gegenstände, Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und andere Datenträger, die dem Vollzugsziel entgegenstehen oder geeignet sind, Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung zu gefährden;
- d) (*geändert*) Alkohol, Drogen und ähnlich wirkende Stoffe sowie Cannabisprodukte;
- e) (*geändert*) Medikamente, die nicht vom Gesundheitsdienst individuell abgegeben worden sind und nicht dem aktuellen Behandlungsplan entsprechen;

## § 32 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1<sup>bis</sup> (*neu*), Abs. 1<sup>ter</sup> (*neu*)

<sup>1</sup> Rauchen ist lediglich in den ordentlichen Zellen bei geschlossener Tür und im Freien gestattet. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten.

<sup>1bis</sup> Die Verwendung von elektronischen Zigaretten ist verboten. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann abweichende Regelungen treffen.

<sup>1ter</sup> Der Konsum sämtlicher Cannabisprodukten ist verboten.

## § 33 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben von Ausgängen und Urlauben nüchtern (0.0 Promille) und drogenfrei zurückzukehren.

<sup>2</sup> Der Konsum von betäubungsmittelähnlichen Stoffen und sämtlichen Cannabisprodukten ist während Ausgängen und Urlauben ebenfalls verboten.

## § 34<sup>bis</sup> (*neu*)

### *Propaganda*

<sup>1</sup> Propaganda jeglicher Art ist auf dem ganzen Areal der Vollzugseinrichtung untersagt. Darunter fällt auch das Sicht- und Hörbarmachen von politischen Zeichen oder Inhalten.

<sup>2</sup> Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die politischen Rechte bleiben davon unberührt.

## § 36 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

<sup>1</sup> Der Empfang und der Versand von Briefen sind nicht beschränkt, soweit die notwendige Kontrolle durch Anzahl, Umfang oder Sprache nicht erheblich erschwert oder verunmöglicht wird. Ausgehende Post ist offen, frankiert und mit dem Absender versehen abzugeben.

<sup>2</sup> Die Briefpost kann kontrolliert werden. Der Briefverkehr mit Behörden, Amtsstellen sowie Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen wird lediglich einer Behältniskontrolle unterzogen.

<sup>3</sup> Der Briefverkehr mit Verteidigern und Verteidigerinnen sowie mit der Aufsichtsbehörde ist keiner inhaltlichen Überprüfung zugänglich. Bei Missbrauch kann der anwaltliche Kontakt untersagt werden.

<sup>4</sup> Bei Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt die Kontrolle, die Beschränkung oder die Untersagung des Briefverkehrs ausschliesslich durch die Verfahrensleitung.

<sup>5</sup> Bargeld wird grundsätzlich den Sperrkonti zugewiesen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die betreffenden Einzelheiten fest.

*§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

*Telefonie und Videotelefonie (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Für private Telefongespräche stehen während der Freizeit Telefongeräte zur Verfügung. Die Vollzugseinrichtung entscheidet im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und in Nachachtung von Vollzugsziel, Sicherheit und Ordnung über die Nutzung von Videotelefonie. Die Gefangenen dürfen einmal pro Woche telefonieren.

<sup>2</sup> Telefon- und Videotelefonatesprache können überwacht und aufgezeichnet werden. Bei Missbrauch können die telefonischen Kontakte eingeschränkt oder untersagt werden. Die Aufzeichnung richtet sich nach § 16<sup>bis</sup> JUVG<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Telefonate und Videotelefonate mit Behörden, Amtsstellen sowie mit Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen können von den Gefangenen bei der Leitung der Vollzugseinrichtung angemeldet werden.

<sup>4</sup> Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird der telefonische Kontakt zum Rechtsvertreter oder zur Rechtsvertreterin gewährt, sofern die Kontaktnahme nicht auf dem schriftlichen Weg erledigt werden kann. Mit weiteren Personen dürfen Untersuchungsgefangene nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung Telefongespräche führen.

*§ 38 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)*

<sup>2</sup> Unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen werden eingezogen. Bei Bargeld wird ist gemäss § 36 Absatz 5 vorzugehen.

<sup>3</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt Anzahl und Gewicht der zulässigen Paketsendungen fest und informiert die Gefangenen in angemessener Weise darüber. Vor der Aushändigung werden die Pakete kontrolliert.

<sup>5</sup> Bei Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt die Kontrolle von Paketen im Auftrag der Verfahrensleitung in der Regel durch die Vollzugseinrichtung. Die Verfahrensleitung kann weiterreichende Beschränkungen, insbesondere der zulässigen Gegenstände, vorsehen.

*§ 39 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Das Angebot beschränkt sich auf ausgewählte Produkte. Externe Bestellungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

# GS 2021, 48

## § 40 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Sofern genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist, dürfen die Gefangenen in Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung Zeitungen und Zeitschriften abonnieren, die im Handel erhältlich sind und keinen unerlaubten Inhalt gemäss § 31 aufweisen.

## § 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)

<sup>1</sup> Der Empfang von Besuch ist in der Regel einmal wöchentlich während den von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegten Besuchszeiten möglich. Erstbesuche müssen schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss Name, Adresse, Telefonnummer der Besucher und Besucherinnen sowie Angaben zur Beziehung zum Gefangenen enthalten. Unangemeldete Besuche werden nicht zugelassen. Besucher und Besucherinnen haben sich einer Identitätskontrolle gemäss § 24<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a JUVG<sup>1)</sup> zu unterziehen. Es dürfen keine persönlichen Effekten in die Besucherräume mitgenommen werden.

<sup>2</sup> Grundsätzlich können vier Personen gleichzeitig empfangen werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Ausnahmen bewilligen, die Besuchszeit einschränken oder erweitern oder den Besuch mit Auflagen (beispielsweise Trennscheibe) versehen. Die reguläre Besuchszeit beträgt in der Regel eine Stunde.

<sup>3</sup> Verstösst das Verhalten der Gefangenen oder der Besucher und Besucherinnen gegen Anstand und Sitte oder besteht der Verdacht auf Übergabe von unerlaubten Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen, kann der Besuch von der Aufsicht unterbrochen werden. Die Aufsicht kann bei den Besuchern und Besucherinnen eine oberflächliche Leibesvisitation gemäss § 24<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe b JUVG durchführen oder andere angemessene Massnahmen treffen.

<sup>4</sup> Der Ausschluss von fehlbaren Besuchern und Besucherinnen von weiteren Besuchen richtet sich nach § 24<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3 JUVG.

<sup>6</sup> Geschenke von Besuchern und Besucherinnen müssen den Vorgaben der Hausordnung entsprechen.

<sup>7</sup> Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung Besuche empfangen.

## § 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung. Ausgänge und Urlaube können mit Auflagen verbunden werden. Sie werden abgesagt, eingeschränkt oder abgebrochen, wenn sich die Gefangenen nicht an die Anordnungen des Begleitpersonals halten.

<sup>2</sup> Über die Gewährung von Ausgang und Urlaub bei Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft entscheidet die Verfahrensleitung.

## § 43 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Den Gefangenen werden die hinterlegten Ausweisschriften während Ausgängen und Urlauben nicht ausgehändigt. Bei Gefangenen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann die Verfahrensleitung in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

## § 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung kann das Personal der Vollzugseinrichtung die persönlichen Effekten und die Unterkünfte der Gefangenen durchsuchen.

<sup>2</sup> Bei der Rückkehr von Ausgängen und Urlauben sowie bei Verdacht auf Schmuggel unerlaubter Gegenstände, Genussmittel und Substanzen können Gefangene gemäss den Grundsätzen von § 24 JUVG<sup>1)</sup> einer Leibbesichtigung unterzogen werden.

<sup>3</sup> Atemluftkontrollen, Blutentnahmen und -proben, Urinproben, Haaranalysen und Ähnliches gemäss § 24 Absatz 3 JUVG werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben durchgeführt. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Ergibt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, haben die Gefangenen die Untersuchungskosten zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Rahmen von §16<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe e JUVG die elektronische Überwachung von Urlaub und Ausgang anordnen.

## § 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Disziplinarwesen dient der Durchsetzung des JUVG<sup>2)</sup>, der Hausordnung, des Vollzugsplans sowie der Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung und bezweckt die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen.

<sup>2</sup> Disziplinarsanktionen sind eine Reaktion auf schuldhaftes Fehlverhalten, bezwecken dessen Korrektur und sollen fehlbare Gefangene künftig zu einem regelkonformen Verhalten bewegen. Klare, transparente und konsequent angewandte Regeln sollen den Gefangenen die Einsicht und Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung vermitteln.

## § 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

### *Disziplinaratbestände (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstössen gegen die kantonalen Vollzugsvorschriften, die Hausordnung, den Vollzugsplan sowie die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung gegen Gefangene Disziplinarsanktionen anordnen.

<sup>2</sup> Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere:

- b) (*geändert*) Beleidigungen, Drohungen, ungebührliches Verhalten sowie tätliche Auseinandersetzungen, Tätlichkeiten und Gewalt gegen das Personal oder die Leitung der Vollzugseinrichtung, Mitgefingene oder Dritte;
- c) (*geändert*) Missbrauch des Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchsrechts;
- d) (*geändert*) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung und Störung des Arbeitsbetriebs sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [331.11.](#)

## GS 2021, 48

- e) (*geändert*) Beschädigung von Mobilien und Immobilien, missbräuchliche Verwendung von elektronischen Geräten, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und rechtswidrige Aneignung fremder Vermögenswerte;
- f) (*geändert*) unerlaubte Kontakte mit anderen Gefangenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- g) (*geändert*) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Weitergabe, Herstellung, Besitz von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln, Genussmitteln und Substanzen;
- h) (*geändert*) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Weitergabe, Herstellung, Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen, wie insbesondere Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Schriftstücken und Bargeld;
- i) (*geändert*) Umgehung, Verweigerung und Verfälschungen von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;
- j) (*geändert*) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen des Personals oder Leitung der Vollzugseinrichtung sowie Störung von Sicherheit und Ordnung.

### § 47 Abs. 1

<sup>1</sup> Disziplinarsanktionen sind:

- a) (*geändert*) der Verweis;
- b) (*geändert*) sofern ein Zusammenhang zum erfüllten Disziplinartatbestand gegeben ist:
  - 1. (*neu*) Beschränkung oder Entzug von Freizeitbeschäftigungen, wie insbesondere die Benutzung elektrischer oder elektronischer Geräten bis zu 2 Monaten;
  - 2. (*neu*) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu 4 Monaten;
  - 3. (*neu*) der Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu 3 Monaten;
  - 4. (*neu*) Beschränkung oder Entzug von Aussenkontakten, wie insbesondere Telefonverbot und Besuchssperre, bis zu 2 Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie Seelsorgenden vorbehalten bleibt;
  - 5. (*neu*) Ausgangs- und Urlaubsaufschub von 1 bis zu 12 Wochen;
  - 6. (*neu*) Ausgangs- und Urlaubskürzungen von 1 bis zu 48 Stunden;
  - 7. (*neu*) Entzug von Ausgängen und Urlauben;
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) (*geändert*) die Busse bis 200 Franken;
- i) (*geändert*) der Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;

- j) (*neu*) der Arrest in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),  
Abs. 4 (aufgehoben)

*Disziplinargewalt und Bemessung der Disziplinarsanktionen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten für die Ausübung der Disziplinargewalt und die Bemessung der Disziplinarsanktion richten sich nach den §§ 33 f. JUVG<sup>1)</sup>.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Erfüllt ein Gefangener innerhalb von 2 Monaten seit der letzten Disziplinierung erneut einen Disziplinartatbestand, wird die Disziplinarsanktion gemäss § 33<sup>bis</sup> Absatz 4 JUVG angemessen erhöht. Das Mass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhöht werden.

<sup>3</sup> Mehrere Disziplinarsanktionen können gemäss § 33<sup>bis</sup> Absatz 2 JUVG miteinander verbunden werden. Hiervon ausgenommen sind:

- a) (*neu*) die Verbindung mit dem Verweis;
- b) (*neu*) die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse für denselben erfüllten Disziplinartatbestand.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

§ 49 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegenstände, die bei der Erfüllung eines Disziplinartatbestands verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum feststeht. Ist die Feststellung des Eigentums nicht möglich oder gefährden die sichergestellten Gegenstände die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung, werden sie verwertet, vernichtet oder der Polizei übergeben.

§ 51<sup>bis</sup> (*neu*)

*Vollzug des Zelleneinschlusses*

<sup>1</sup> Der Zelleneinschluss wird in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle vollzogen. Das Fernsehgerät wird für diese Zeit aus der Zelle entfernt.

<sup>2</sup> Vor dem Zelleneinschluss gelten für den Gefangenen keine Einschränkungen.

<sup>3</sup> Während des Zelleneinschlusses sind folgende Aktivitäten nicht möglich:

- a) Ausgänge, Beziehungsurlaube und externe Besuche;
- b) Aussenaktivitäten;
- c) Telefon- und Videotelefontgespräche;
- d) Freizeitaktivitäten, die nicht spätestens bis zur Einschliesszeit beendet sind;

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

## GS 2021, 48

e) interne und externe Weiterbildungsveranstaltungen.

*§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Arrest wird in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle vollzogen. Beim Antritt des Arrests wird der Gefangene einer Personenkontrolle unterzogen und muss sich vollständig entkleiden. Kleidung und Hausschuhe werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt. Toilettenartikel werden dem Gefangenen zugänglich gemacht. Sofern die Verfahrensleitung zustimmt, erhält der Gefangene die Möglichkeit, seine Angehörigen telefonisch oder schriftlich zu informieren.

<sup>5</sup> Auf Wunsch des Gefangenen ist der Kontakt mit Seelsorgenden, den Behörden und der Rechtsvertretung erlaubt.

*§ 53*

*Aufgehoben.*

*§ 54 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)*

<sup>2</sup> Der Gefangene erhält vor Erlass des Disziplinarscheids die Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör).

<sup>5</sup> Der einweisenden Behörde wird der Disziplinarscheid zugestellt.

*§ 55 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Beschwerdemöglichkeit und Benachrichtigung der Verfahrensleitung oder der einweisenden Behörde richten sich nach § 54 Absatz 4 und 5.

*§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)*

<sup>1</sup> Die bedingte Entlassung wird durch die zuständige Behörde auf Gesuch der Gefangenen oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung macht die Gefangenen rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie bei der einweisenden Behörde ein Gesuch um bedingte Entlassung einreichen können.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1525 vom 25. Oktober 2021.

Veto Nr. 484, Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Dezember 2021.